



An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abt. 13

Email: abteilung13@stmk.gv.at
Kopie: begutachtung@stmk.gv.at

Wien, am 01.09.2014

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.3.3/0051-
I/4/2014

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Baldinger/Lenz
1750/1722

Abt13-05.00-2/2012-196

Betrifft: Entwurf einer VO-Novelle des Landeshauptmannes der Steiermark, mit der die Stmk. Luftreinhalte-VO 2011 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird der Verordnungsentwurf begrüßt, jedoch nicht in allen Punkten.

Ad § 2:

Bezüglich der Verkleinerung der Sanierungsgebiete erlaubt sich das BMLFUW darauf hinzuweisen, dass die Ausweisung von Sanierungsgebieten auf Grund von fachlichen Kriterien zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor Belastungen durch Luftschadstoffe in einer nachhaltigen Art und Weise zu erfolgen hat. Die Verkleinerung lässt darauf schließen, dass die bisher gesetzten Luftreinhaltemaßnahmen offensichtlich zu einer so großen Verbesserung der Luftqualität geführt haben, dass auch bei ungünstigen meteorologischen Verhältnissen die Einhaltung der Werte in § 9a Abs. 1 IG-L sichergestellt ist und dass es zu keiner Verschlechterung der Luftqualität in den nunmehr weggefallenen Sanierungsgebieten kommen wird.

Eine zukünftige weitere Verkleinerung der Sanierungsgebiete erscheint fachlich nicht gerechtfertigt zu sein, da der jetzt gewählte Beobachtungszeitraum von 3 Jahren ohnehin sehr kurz bemessen ist.

Ad § 3 Abs. 4 Z 5:

Der Ausnahmetatbestand für KleinunternehmerInnen ist offensichtlich sowohl sprachlich als auch inhaltlich dem § 14 Abs. 2 Z 4 IG-L nachgebildet. Die Ausweitung dieser gesetzlichen Ausnahme ist sehr weitreichend und wird seitens des BMLFUW äußerst kritisch gesehen, da der Vollzug und die Überprüfbarkeit der Ausnahme kaum möglich sein wird und einer missbräuchlichen Verwendung nicht vorgebeugt werden kann. Weiters wird die Einbeziehung



aller Abgasklassen in die Ausnahmebestimmung kritisch hinterfragt. Nach der Bestimmung des VO-Entwurfs könnten sogar Fahrzeuge mit hohen Emissionen (z.B. der Abgasklasse Euro I) von der Ausnahmebestimmung profitieren, was nicht im Sinne der Luftreinhaltung ist. Das BMLFUW regt daher dringend die Streichung der erweiterten Ausnahmebestimmungen bezüglich KleinunternehmerInnen an.

Ad § 3 Abs. 6:

Das BMLFUW begrüßt die Klarstellung, dass sämtliche Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und Sattelzugfahrzeuge in einem Sanierungsgebiet, in dem ein nach Abgasklassen differenziertes Fahrverbot gilt, gemäß der IG-L-Abgasklassenkennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen sind.

Mit freundlichen Grüßen,

Für den Bundesminister:
Dr. Helmut Hojesky

Elektronisch gefertigt.

	Unterzeichner	serialNumber=579515843327,CN=BMLFUW,O=BMLFUW / Lebensministerium,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-09-01T10:09:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	541402
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmlfuw.gv.at/amtssignatur	